



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

März 2010

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Portugal

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Verein/ ASSOCIAÇÃO.....	5
1.2 Stiftung/ Fundação	5
1.3 Steuerbegünstigter Status.	5
2. Daten	6
Anzahl Verein	6
Anzahl Stiftungen.....	6
Anzahl Kapitalgesellschaften.....	6
3. Felder.....	7
Prozentuale Verteilung	7
4. Aktuelle Debatte.....	7
5. Finanzierung.....	8
Formen	8
Daten	8
6. Steuer.....	9
6.1 Steuerarten und –sätze.....	9
6.2 Begünstigungsformen.....	9
6.3 Voraussetzungen	9
6.3.1 Zwecke	10
6.3.2 Selbstlosigkeit	10
6.3.3 Unmittelbarkeit.....	11
6.3.4 Satzungsanforderungen	11

6.4 Wirtschaftliche Aktivität	11
6.4.1 Begünstigte Aktivität.....	11
6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	11
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	11
6.5 Umsatzsteuer	11
7. Spendenrecht	13
7.1 Voraussetzungen bei Empfänger.....	13
7.2 Formen der Begünstigung	13
7.3 Begrenzungen.....	13
8. Gesetzliche Grundlagen	15
9. Quellen	15
Experten	15
Links.....	15

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spenderechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Portugal zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Februar 2010.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

1. Rechtsformen

1.1 Verein/ ASSOCIAÇÃO

Die Vereinigungsfreiheit ist gesetzlich anerkannt gemäß Artikel 46 der Verfassung von 1976, dem Bürgerliches Gesetzbuch Artikel 158 bis 166 und 167 bis 184 und dem Gesetzesdekret Nr.594/74 vom 7. November 1974.¹

Es existiert keine gesetzliche Definition des Vereins. Nach Rechtsauffassung handelt es sich um eine an mitgliedergebundene Körperschaft, welche zur Verfolgung eines bestimmten nicht-wirtschaftlichen Zwecks errichtet werden kann. Eine Mindestanzahl an Mitgliedern ist gesetzlich nicht festgelegt. Zur Gründung bedarf es eines notariell beglaubigten Gründungsaktes sowie einer Satzung. Durch die Veröffentlichung dieser Dokumente im Amtsblatt erlangt die Körperschaft die Rechtspersönlichkeit. Die betreffenden rechtlichen Regelungen finden sich im portugiesischen Zivilgesetzbuch.

1.2 Stiftung/ Fundação

Nach dem portugiesischen Zivilgesetz ist eine Stiftung als Vermögensnutzung zur Verfolgung allgemeiner Interessen definiert.² Zur Gründung einer solchen mitgliederlosen Vermögensmasse bedarf es der Willenserklärung (Stiftungsakt) des Stifters oder der Stifter, Vermögen in einer bestimmten Höhe zur Förderung eines bestimmten Zwecks von allgemeinem Interesse zu stiften. Die Verfolgung eines Zwecks von allgemeinem Interesse impliziert jedoch noch nicht automatisch auch die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt. Die Errichtung einer Stiftung kann sich des Weiteren aus einem Testament ergeben. Gesetzlich ist kein Mindestkapital vorgesehen, jedoch sollte das vorhandene Kapital zur Erreichung der Satzungsziele ausreichen. Stiftungen erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung der öffentlichen Behörden und die darauf folgende Eintragung in das Register der juristischen Personen oder, sofern es der Natur der Stiftung entspricht, in das Register der privaten Wohlfahrtsorganisationen.³

1.3 Steuerbegünstigter Status.

Nach portugiesischem Gesetz sind sowohl Stiftungen als auch Vereinigungen private Nonprofit-Unternehmen/ pessoas colectivas. Ist eine Einrichtung als private Nonprofit-Unternehmung mit dem rechtlichen Status einer juristischen Person anerkannt, kann sie des Weiteren den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit beantragen. Dabei kann eine Einrichtung einerseits als administrativ gemeinnützig gelten, was bedeutet, dass sie gesetzlich als gemeinnützig erklärt wird wie etwa eine kirchliche Einrichtung oder die freiwillige

¹ http://www.cox-steuerberatung.de/pdf/europa_003.pdf

² http://www.cox-steuerberatung.de/pdf/europa_003.pdf

³ European Foundation Centre(2007)

Feuerwehr, oder als einfach gemeinnützig. Im zweiten Falle wird die Gemeinnützigkeit nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen (siehe auch unter Punkt 6) erteilt.⁴

Einrichtungen der „sozialen Solidarität“ haben den IPSS (Instituições Particulares de Solidariedade Social) Status inne und werden somit automatisch als gemeinnützig behandelt, selbiges gilt für Nichtregierungsorganisationen der Zusammenarbeit und Entwicklung.⁵ Solche Einrichtungen müssen bei der Regionalverwaltung für soziale Sicherheit eingetragen werden. Als Einrichtungen der sozialen Solidarität werden bspw. folgende Organisationen angesehen: Wohlfahrtsverbände, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit oder Solidaritätsstiftungen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine gesonderte Rechtsform.

2. Daten

Anzahl Verein

-

Anzahl Stiftungen

-

Anzahl Kapitalgesellschaften

-

⁴ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

⁵ Franco (2005)

3. Felder

Prozentuale Verteilung

Prozentuale Verteilung der Beschäftigung im Dritten Sektor (ohne ehrenamtliche Mitarbeiter)

Soziales	48%
Kultur und Erholung	10%
Bildung	8%
Beratung	8%
Gesundheit	2%
Housing	1%
Nicht angegeben	15%

Quelle: Franco et al. (2005)

4. Aktuelle Debatte

Der private Nonprofit-Sektor Portugals ist vergleichsweise jung und befindet sich in einem stetigen Wachstumsprozess. Unter Berücksichtigung dieser jungen Geschichte des Sektors spielt er eine nicht unbedeutende ökonomische Rolle. So ist der Dritte Sektor für rund 4% der Gesamtbeschäftigung verantwortlich, was etwa deutlich über dem Durchschnitt der jungen Demokratien in Osteuropa liegt.⁶ Während des Salazar-Regimes waren viele typische Felder des Dritten Sektors jedoch lange Zeit in staatlicher Hand. Eine besonders starke Rolle der Gemeinden und Familien ist auch Heute noch existent. Darüber hinaus sind viele Bürger noch durch das paternalistische Regime geprägt und eine breite Wahrnehmung eines horizontal aufgestellten Dritten Sektors und vor allem des bürgerschaftlichem Engagements im Sinne ehrenamtlicher Arbeit wird als ein großes Problem für den jungen Sektor skizziert.⁷

⁶ Franco et al. (2005)

⁷ Franco (2005)

5. Finanzierung

Formen

Besonders für die IPSS Organisationen spielen öffentliche Zuwendungen eine äußerst bedeutende Rolle, da diese Einrichtungen typischerweise in Bereichen tätig sind, welche lange Zeit traditionellerweise durch öffentliche Einrichtungen geprägt waren. In anderen Bereichen des Dritten Sektors sind viele Organisationen auf Grund fehlender öffentlicher Mittel auf die Mittelbeschaffung durch die Erbringung ihrer Leistungen gegen Entgelt sowie die Akquirierung von Spenden angewiesen.

Daten

Prozentuale Verteilung der Einkommensquellen im Dritten Sektor:

Selbsterwirtschaftete Mittel	Öffentliche Förderungen	Spenden
48%	40%	12%

Quelle: Franco et al. (2005)

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze⁸

- Körperschaftsteuer (25%)
- Gemeindesteuer (kommunaler Zuschlag auf Körperschaftsteuer ab einem steuerbaren Einkommen von 12.500 Euro; beträgt: 1,5%)
- Umsatzsteuer: 21% ; 12% ; 5%
- Stempelgebühren
- KFZ Steuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbssteuer

6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von den folgenden Steuern:

- Körperschaftsteuer
- Gemeindesteuer
- Stempelgebühren
- KFZ Steuer⁹
- Grundsteuer
- Grunderwerbssteuer
- Unter Umständen fällt außerdem keine Steuer für Veräußerungsgewinne an (diese Befreiung muss gesondert festgestellt werden)

6.3 Voraussetzungen

Formale Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen ist die Stellung eines Antrages auf Erteilung des steuerbegünstigten Status beim portugiesischen Finanzministerium. Unter Berücksichtigung des Satzungszwecks, der geplanten Art und Weise der Verfolgung des selbigen und der Vorschriften bezüglich der Verteilung von

⁸ http://www.worldwide-tax.com/portugal/por_other.asp; Stand: 01.03.2010

⁹ Gilt zumindest für gemeinnützige Stiftungen, siehe hierzu: European Foundation Centre (2007)

Einnahmen kann das Finanzministerium diesem Antrag stattgeben und dies in einem Amtsblatt veröffentlichen.

Notwendig zur Stellung dieses Antrages ist eine vorangegangene Eintragung in das nationale Handelsregister. Durch diese Eintragung erlangt die jeweilige Einrichtung den zur Erreichung ihrer Satzungszwecke „notwendigen rechtlichen Status“ (juristische Person).

In diesem Zusammenhang gilt für Stiftungen die besondere Bestimmung, dass mindestens 50% ihrer Nettoeinnahmen in den folgenden vier Jahren ausschließlich zur Zweckverfolgung eingesetzt werden müssen und nicht etwa der Akkumulierung eines größeren Stiftungsvermögens dienen.¹⁰

Der Umfang der Steuervergünstigungen kann den verfolgten Satzungszwecken entsprechend variieren.

6.3.1 Zwecke

Die Verfolgung der folgenden Zwecke (Art. 10 Körperschaftsteuergesetz; nicht abschließende Liste) kann zur steuerbegünstigten Behandlung von Nonprofit-Organisationen führen:

- Wissenschaft
- Kultur
- Sport
- Bildung
- Wohlfahrt
- Gesundheit
- Religiöse Zwecke
- Umweltschutz
- Hilfe und Unterstützung der Bedürftigen

6.3.2 Selbstlosigkeit

Im Falle der Auflösung einer steuerbegünstigten Körperschaft muss ihr Vermögen an eine andere steuerbegünstigte juristische Person übertragen werden.

¹⁰ European Foundation Centre (2007)

6.3.3 Unmittelbarkeit

6.3.4 Satzungsanforderungen

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Gemeinnützige Organisationen dürfen ökonomische Tätigkeiten, welche nicht die Umsetzung des Satzungszwecks meinen, nur verfolgen, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten unverzichtbar zur Erreichung der Satzungsziele sind. Somit müssen alle Einnahmen aus ökonomischen Tätigkeiten zur Verfolgung des Satzungszwecks eingesetzt und dürfen unter keinen Umständen als Gewinne ausgeschüttet werden.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Ideelle Einnahmen aus Spenden und Beiträgen sowie Einnahmen aus der Verwirklichung des Satzungszwecks und aus Feldern die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen können steuerbegünstigt behandelt werden.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Ökonomische Tätigkeiten, die nicht der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen sind körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt, zumindest bei Stiftungen, auch für die auf Wertpapiere anfallenden Dividenden. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Körperschaftsteuer.

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

Beteiligungen an anderen Gesellschaften sind nicht gesetzlich beschränkt.

6.5 Umsatzsteuer¹¹

Die Befreiung von der Umsatzsteuer kann in Portugal nur im Zusammenhang mit der Verfolgung bestimmter Zwecke und nicht auf Grund des Status einer Einrichtung gewährt werden. Folgende Fälle werden demnach als umsatzsteuerbegünstigt behandelt:

- Dienstleistungen und Güter, die im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit stehen oder die Zweckverwirklichung der sozialen Wohlfahrtseinrichtungen darstellen
- Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, Behinderten- und Altenhilfe, sofern diese von öffentlichen Einrichtungen oder freien Trägern der Wohlfahrt angeboten werden
- Für private Nonprofit-Organisationen gelten darüber hinaus Befreiungen für Kultur, Sport, Bildung und einige andere bestimmte Felder
- auch Fundraisingveranstaltungen sind umsatzsteuerbefreit

¹¹ European Foundation Centre (2007)

- als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtungen sind außerdem bei folgenden Ausgaben zum Vorsteuerabzug berechtigt: Instandhaltungsmaßnahmen, die die Gebäude betreffen, welche einzig und allein der Zweckverfolgung dienen, die Anschaffung und Reparatur von Fahrzeugen, welche zur Zweckverwirklichung notwendig sind und Ausgaben für Dinge, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schnellen Wertverlust erleiden, deren Vorhandensein zur Zweckverfolgung allerdings notwendig ist.

7. Spendenrecht¹²

7.1 Voraussetzungen bei Empfänger

Spenden (Geld- und Sachspenden) können steuerlich wirksam werden, wenn sie an Einrichtungen der sozialen Unterstützung oder an Organisationen die in den Bereichen Umweltschutz, Wissenschaft, Technologie, Kultur, Sport oder Erziehung tätig sind fließen.¹³

7.2 Formen der Begünstigung

Für natürliche Personen gilt: Ein prozentualer Teil der Spende kann von der fälligen Steuer abgezogen werden und somit die Zahllast mindern.

Für juristische Personen gilt: Ein prozentualer Teil der jährlichen Umsätze kann von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden und mindert somit das zu versteuernde Einkommen.

7.3 Begrenzungen

Natürliche Personen können bis zu 25% einer geleisteten Spende steuerlich geltend machen, sofern dieser Betrag 15% der zu zahlenden Steuer nicht übersteigt. Eine steuerlich wirksame Spende kann an eine Nonprofit-Organisation erfolgen, die sich in den folgenden Bereichen engagiert:

- Soziales
- Kultur
- Umweltschutz
- Wissenschaft
- Technologie
- Sport
- Bildung

Darüber hinaus besteht für Steuerzahler die Möglichkeit 0,5% ihrer Steuerschuld an eine gemeinnützige Einrichtung, welche sich in den Bereichen der humanitären Hilfe oder Wohlfahrt engagiert umzuverteilen. (Art. 32.4 and 6 of Law 16/2001)

¹² European Foundation Centre (2007)

¹³ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

Juristische Personen können eine Spende, welche „allgemeine soziale Zwecke“ fördert bis zu 0,8% der jährlich erzielten Umsätze steuerlich geltend machen. Der Abzug kann in diesem Fall 130% der eigentlichen Spende betragen, darf die genannte Höhe allerdings nicht überschreiten. Die gleiche Abzugsfähigkeit gilt für Spenden zur Förderung der Wissenschaft und „family patronage“. Für Spenden an „family patronage“ Stiftungen erhöht sich der absolute abzugsfähige Betrag auf 150% der Spende, sofern er 0,8% der jährlichen Umsätze nicht übersteigt.

Spenden, welche die anderen oben genannten Zwecke fördern sind bis zu 0,6% der jährlichen Umsätze abzugsfähig. In diesem Fall können 120% des gespendeten Betrages steuerlich geltend gemacht werden. Sollte das Spendenverhältnis über mehrere Jahre existieren, können wie bei Spenden für soziale Zwecke 130% des Spendenbetrages geltend gemacht werden. In beiden letzten Fällen darf die genannte Höchstgrenze von 0,6% der Umsätze nicht überschritten werden.

Sofern der Empfänger der Spende steuerbegünstigt ist, sind Spenden als ideelle Einnahmen steuerbefreit.

8. Gesetzliche Grundlagen

Constitution (1976)

http://www.servat.unibe.ch/icl/po00000_.html

Körperschaftsteuergesetz

Umsatzsteuergesetz

Zivilgesetzbuch

9. Quellen

European Foundation Centre: „Country Profile April 2007: Portugal”

Franco, Sokolowski, Hairel, Salamon: „The Portuguese Nonprofit sector in comparative perspective”; 2005

ifo Forschungsbericht Nr. 24: „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; München 2005

Mitteilung der EU-Kommission (97) 241; abrufbar unter: http://www.cox-steuerberatung.de/pdf/europa_003.pdf

Raquel Campos Franco: “Defining the Nonprofit Sector: Portugal.” Working Papers of the Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, No. 43. Baltimore: The Johns Hopkins Center for Civil Society Studies, 2005.

Experten

Rui Chancerelle de Machete; Henrique Antunes

Links